

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland

Abkürzung der Firma / Organisation : VSUD

Adresse : Hirzbodenweg 95, CH- 4052 Basel

Kontaktperson : Stefanie Luckert, Andrea Hordynski

Telefon : 061 375 95 00

E-Mail : info@vsud.ch

Datum : 04. April 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf) _____	4
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen _____	12
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten _____	13
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	14
Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	15

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VSUD	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Vielen Dank für die Gelegenheit zum erläuternden Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie zu den Änderungen weiterer Erlasse zum Datenschutz Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) ist der branchenübergreifende Zusammenschluss der in Deutschland investierenden schweizerischen Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen. Die Mitgliedsunternehmen der VSUD sind sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland aktiv.</p>
VSUD	<p>Da die Mitgliedsunternehmen der VSUD grenzüberschreitend tätig sind, zählt auch der Transfer von Kunden- und Mitarbeiterdaten aus der EU in die Schweiz bzw. innerhalb eines Konzerns und die Beachtung des damit verbundenen Datenschutzrechts zu deren Tätigkeiten. Das bisherige schweizerische Datenschutzniveau hat sich hierfür bewährt.</p>
VSUD	<p>Grundsätzlich begrüsst die VSUD jede Massnahme, durch die das schweizerische Bundesdatenschutzgesetz an das Datenschutzniveau der Europäischen Union sowie an die revidierte Konvention 108 des Europarates angepasst wird.</p> <p>Eine Anpassung des geltenden Bundesgesetzes über den Datenschutz sollte allerdings nicht auf Kosten der von kleinen und mittelständischen Unternehmen, sog. KMU, erfolgen. Die KMU sollten nicht mit zusätzlichem Bürokratieaufwand wie zusätzliche Informations- und Begründungspflichten, der Implementierung eines Folgeabschätzungsverfahrens und eines Datenschutzverantwortlichen belastet werden. Auch die Durchsetzung der Datenschutzvorschriften sollte wie bisher effizient und kostengünstig bleiben. In den Bereichen, in denen eine Anpassung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die revidierte Konvention 108 des Europarates nicht erforderlich ist, sollte auf die Einführung von Regelungen verzichtet werden.</p> <p>Daher sollte nach Ansicht der VSUD von Schweizer Seite her darauf verzichtet werden, über die Vorgaben der DSGVO und der revidierten Konvention 108 des Europarates hinaus strengere Regelungen zu erlassen. Regelungen, die strenger und ineffizienter sind als die Vorschriften der DSGVO, sind nicht erforderlich, damit die Schweiz weiterhin als Land mit einem angemessenen Datenschutzniveau von der Europäischen Union anerkannt wird. Zudem könnten strengere Regelungen im Datenschutz zu einem Wettbewerbs- oder Standortnachteil für Schweizer Unternehmen führen.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
VSUD	DSG	Art. 3		Lit. c, Ziff. 4	Die Ziffer 4 des Entwurfs geht über die Vorgaben der Konvention 108 hinaus und sollte daher entsprechend angepasst werden. Es sollte sich hier nur um biometrische Daten handeln, die zum Zweck bearbeitet werden, eine natürliche Person zu identifizieren.
VSUD	DSG	Art. 3		Lit. f	Die Definition des Begriffs „Profiling“ geht hier weiter als der in der DSGVO. Bei der Formulierung „Daten oder Personendaten“ ist der Hinweis auf Daten zu streichen. Das DSG gilt nur für die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen. Denn auch bei der Auswertung von Daten muss es sich um solche von natürlichen Personen handeln.
VSUD	DSG	Art. 4	3		Hier stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Beschaffung von Personendaten für die betroffene Person für einen Zweck „klar“ erkennbar ist. Um hier Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte das Wort „klar“ gestrichen werden.
VSUD	DSG	Art.4	4		Diese Vorschrift sollte gestrichen werden. Die Dauer der Aufbewahrung von Personendaten ist bereits vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit gedeckt, welcher in Art. 4 Abs. 2 geregelt ist.
VSUD	DSG	Art. 4	5		Aus den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf des DSG ist nicht nachvollziehbar, warum der Wortlaut der Vorschrift geändert wurde. Ferner müsste der Verantwortliche ständig überprüfen, ob die Daten richtig sind und wenn nötig, ob sie nachgeführt worden sind. Unrichtige oder unvollständige Personendaten, die für die Bearbeitung erforderlich sind, müssen korrigiert oder ergänzt werden. Diese dauerhafte Überprüfungspflicht ist kaum erfüllbar. Zudem entsteht beim Verantwortlichen ein zusätzlicher Aufwand und die betroffene Person wird mit Informationen überflutet.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Hier sollte die alte Formulierung des Art. 4 Abs. 5 weiter verwendet werden.
VSUD	DSG	Art. 5	2		Positiv und zu begrüßen ist die Einführung des Entscheids des Bundesrats zum angemessenen Schutz der Daten im Ausland. Somit muss nicht mehr der Datenexporteur beurteilen, ob die Daten im Ausland angemessen geschützt sind, sondern er kann sich neu auf den Entscheid des Bundesrates verlassen.
	DSG	Art. 5	5		Fraglich ist, ob ein Verantwortlicher oder Auftragsbearbeiter im schlimmsten Fall sechs Monate warten will um einen Datentransfer ins Ausland vorzunehmen. Die sechs Monatsfrist ist zu lange und sollte daher auf eine Frist von höchstens 30 Tagen angepasst werden oder ganz gestrichen werden.
VSUD	DSG	Art. 5	6		Die DSGVO sieht keine Informationspflicht des Beauftragten in dem Fall vor, in dem der Verantwortliche oder Auftragsbearbeiter von den Standardklauseln Gebrauch macht. Daher sollte auf eine solche Informationspflicht im DSG verzichtet werden.
VSUD	DSG	Art. 6	2		Eine derartige Mitteilungspflicht gegenüber dem Beauftragten sieht die DSGVO nicht vor. Die Schweizer Regelung geht damit weiter als die entsprechende Regelung in der DSGVO. Art. 6 Abs. 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Ferner werden Unternehmen dazu verpflichtet, dem Beauftragten Geschäftsinternas mitzuteilen. Diese wären aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes auch für Dritten einsehbar. Auch deswegen ist die Vorschrift zu streichen.
VSUD	DSG	Art. 8			Fraglich ist hier, inwieweit Verantwortliche oder Auftragsbearbeiter verpflichtet sein werden, die Empfehlungen der guten Praxis zu übernehmen.
VSUD	DSG	Art. 9			Die Übernahme der Empfehlungen der guten Praxis sollte freiwillig sein. Der Verantwortliche sollte keinem Nachteil ausgesetzt werden, wenn er die Empfehlungen der guten Praxis nicht übernimmt.
VSUD	DSG	Art. 12			Diese Regelung sollte gestrichen werden. Weder die DSGVO noch die Konvention 108 enthalten eine Regelung zur Bearbeitung von Daten verstorbener Personen. Art. 12 des Vernehmlassungsentwurfs zum DSG beruht auf einer öffentlichen Diskussion. Ferner sollte beachtet werden, dass die Regelung in dieser Form nicht nur soziale Medien betrifft, sondern auch Unternehmen, die Daten von natürlichen Personen

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>bearbeiten. Zu beachten ist, dass die Persönlichkeit einer Person mit dem Tod endet, § 31 ZGB. Vorschriften, welche sich mit der Nachwirkung des Endes einer Persönlichkeit befassen, fehlen im ZGB.</p> <p>Zudem ist unklar, welche Interessen eine verstorbene Person hat.</p> <p>Unklar ist auch, wie der Verantwortliche überprüfen soll, ob die einsichtverlangende Person mit der verstorbenen Person eine faktische Lebensgemeinschaft führte.</p> <p>Ferner haben Erben die Möglichkeit sich auf das allgemeine Lösungs- und Berichtigungsrecht zu berufen, sofern sie einen Anspruch auf Löschung ihrer eigenen Daten haben.</p>
VSUD	DSG	Art. 13	2		<p>Unklar ist hier, welche Informationen der Verantwortliche der betroffenen Person mitteilen muss, damit diese ihre Rechte nach dem Gesetz geltend machen kann, und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. Da eine Verletzung der Informationspflicht nach dem Entwurf strafbar sein soll, werden Verantwortliche gezwungen, der betroffenen Person mehr Informationen mitzuteilen, als sie tatsächlich müssen. Dies verursacht bei den Verantwortlichen einen grösseren Aufwand.</p>
VSUD	DSG	Art. 13	4		<p>Die Informationspflicht in Abs. 4 geht über die DSGVO hinaus. Die DSGVO sieht nicht vor, dass der Verantwortliche auch über die Identität und die Kontaktdaten des Auftragsbearbeiters informieren muss. Beides sollte gestrichen werden. Die Bekanntgabe der Identität und der Kontaktdaten sollte allenfalls im Rahmen des Auskunftsrechts möglich sein.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	DSG	Art. 15	2		<p>Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Die betroffene Person hat bereits nach Art. 4 Abs. 5 des Vernehmlassungsentwurfs zum DSG die Möglichkeit sich zu den über sie bearbeitenden Personendaten zu äussern. Zudem sieht die DSGVO ein Recht zur Äusserung zu den bearbeitenden Daten zu automatisierten Einzelfallentscheidungen nicht vor.</p>
VSUD	DSG	Art. 15			<p>Insgesamt ist die Regelung zu automatisierten Einzelfallentscheidung im Art. 15 des Vernehmlassungsentwurfs zum DSG strenger als in der DSGVO oder in der revidierten Konvention 108 vorgesehen. So sieht Art. 15 Vernehmlassungsentwurf zum DSG keine Ausnahmen vor, wie es die DSGVO vorsieht. Die Vorschrift sollte überarbeitet werden und ebenfalls Ausnahmen vorsehen.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

VSUD	DSG	Art. 16	1		<p>Gemäss der Vorschrift muss der Auftragsbearbeiter eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen. Es ist zu bezweifeln, ob er fähig sein wird, dieser Pflicht nachzukommen. Die DSGVO sieht eine Übertragung der Pflicht zur Datenschutz-Folgeabschätzung nicht vor. Die schweizerische Vorschrift im Entwurf geht damit weiter als die Vorschrift in der DSGVO. Zur Datenschutz-Folgeabschätzung sollte allein der Verantwortliche verpflichtet werden.</p> <p>Ein voraussichtliches „erhöhtes Risiko“ als Voraussetzung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung ist eine zu niedrige Hürde. Jede Form der Bearbeitung von Daten stellt ein voraussichtliches „erhöhtes Risiko“ dar. Um eine Sanktion zu vermeiden, würden Unternehmen bei jeder Datenbearbeitung vorab eine Datenschutz-Folgeabschätzung vornehmen. Dies stellt einen enormen Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Wirtschaft dar. Ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz wird dadurch nicht verhindert.</p> <p>Ferner sollte Art. 16 eine abschliessende Aufzählung von Fällen enthalten, in denen Unternehmen eine Datenschutz-Folgeabschätzung vornehmen müssen.</p> <p>Der Verweis auf die Grundrechte der betroffenen Personen sollte gestrichen werden. Private Unternehmen sind nicht verpflichtet, die Grundrechte von natürlichen Personen zu wahren.</p>
VSUD	DSG	Art. 16	4 und 3		<p>Beide Absätze sind zu streichen. Die DSGVO sieht weder eine Pflicht des Verantwortlichen oder Auftragsbearbeiters den Beauftragten über die Ergebnisse der Datenschutz-Folgeabschätzung zu informieren noch hat der Beauftragte ein Vetorecht.</p>
VUSD	DSG	Art. 17	1		<p>Diese Regelung gilt über die Bestimmung der DSGVO hinaus, da diese Meldepflicht jede Datenbearbeitung erfassen soll, die gegen das Bundesgesetz zum Datenschutz verstösst. Diese Meldepflicht würde damit viel mehr Fälle erfassen als die Meldepflicht nach der DSGVO und würde den Beauftragten mit Meldungen überfluten.</p> <p>Ferner kann es innerhalb eines Unternehmens zu Konflikten kommen, wenn der betriebliche Datenschutzbeauftragte Kenntnisse von Datenschutzverstössen im Betrieb erlangen würde. So müsste er jeden Mitarbeiter anzeigen, der eine Datenschutzverletzung im Betrieb begangen hat.</p> <p>Zudem müsste jeder Mitarbeiter, der eine Datenschutzverletzung begangen hat, dies melden und sich damit selbst belasten. Diese Pflicht zur Selbstanzeige steht im Widerspruch zu dem Grundsatz, sich im</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>Strafverfahren nicht selbst belasten zu müssen.</p> <p>Auch die Pflicht „unverzüglich“ einen Datenschutzverstoss zu melden, ist oft nicht möglich. So muss dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Zeit bleiben, sich ein Bild von der möglichen Datenschutzverletzung zu machen, um zu entscheiden, ob diese tatsächlich vorliegt.</p> <p>Art. 17. Abs. 1 ist aus diesen Gründen entweder zu streichen oder allenfalls auf den Inhalt der Bestimmung der DSGVO zu reduzieren.</p>
VSUD	DSG	Art. 18	1		<p>Die Übertragung der Pflicht zum Datenschutz durch Technik und zur Implementierung von datenschutzfreundlichen Voreinstellungen auf den Auftragsbearbeiter ist nicht in der DSGVO vorgesehen. Diese Pflichten sollten nur auf den Verantwortlichen beschränkt werden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum diese Pflichten auch auf den Auftragsbearbeiter übertragen werden sollte, da dieser in der Regel nicht in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen.</p>
VSUD	DSG	Art.19		Lit. b	<p>Auch die Übertragung der Pflichten zur Berichtigung und Löschung von Daten auf den Auftragsbearbeiter geht weiter als in der DSGVO vorgesehen. Die Pflichten zur Berichtigung und Löschung von Daten sollten auf den Verantwortlichen begrenzt werden.</p> <p>Die Informationspflicht sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen die betroffene Person ein schützenswertes Interesse hat oder sie die Nachinformationen aufgrund berechtigter Gründe verlangen kann. Ansonsten würde die Informationspflicht ausufern und jedes Unternehmen müsse seine Datenbanken ständig dahingehend prüfen, wem es die Daten der betroffenen Personen mitgeteilt hat und die betroffenen Personen darüber informieren.</p> <p>Auch die Regelung geht hinsichtlich der mitzuteilenden Daten über die DSGVO hinaus. So müssen auch Verletzungen des Datenschutzes vom Datenempfänger mitgeteilt werden, selbst dann, wenn die betroffenen Personen nicht informiert werden müssen. Der Wortlaut unterscheidet auch nicht zwischen den meldepflichtigen Datenschutzverletzungen und denen, die nicht meldepflichtig sind.</p>
VSUD	DSG	Art. 23	2	Lit. d	<p>Die Norm sollte gestrichen. Resultieren aus einem Profiling Personendaten, so werden diese Personendaten vom DSG geschützt. Eine gesonderte Aufführung des Profilings ohne ausdrückliche Einwilligung als Persönlichkeitsverletzung ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Müsste ein</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Unternehmen, welches bei der Durchführung eines Profilings Personendaten erhält, jede betroffene Person informieren und eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person einholen, um eine Persönlichkeitsverletzung zu vermeiden, würde dies einen erheblichen Aufwand für das Unternehmen bedeuten.
VSUD	DSG	Art. 24	2		Das Wort „möglicherweise“ sollte gestrichen werden. Es sorgt bei den Beteiligten für Rechtsunsicherheit.
VSUD	DSG	Art. 41	4		Unklar ist, warum der Beauftragte gegenüber privaten Personen und Bundesorganen tätig werden darf, ohne dass eine konkrete Datenschutzverletzung vorliegt. Dieser Absatz ist zu streichen.
	DSG	Art.44	3		Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen sollte eine aufschiebende Wirkung haben. Vor allem im Bereich der automatisierten Datenbearbeitung ist z. B. eine Löschung von Daten oder ein Bearbeitungsstopp als vorsorgliche Massnahmen oft nicht möglich bzw. oft mit hohen Kosten für die Unternehmen verbunden. Das betroffene Unternehmen sollte die Chance haben, eine vorsorgliche Massnahmen des Beauftragten durch ein Gericht überprüfen zu lassen. Die Vorschrift ist dementsprechend zu streichen oder anzupassen.
VSUD	DSG	Art. 50ff			Die Art. 50 ff des Vernehmlassungsentwurfs zum Bundesgesetz über den Datenschutz gehen weiter als die DSGVO. Ein strafrechtliches Sanktionssystem ist in der DSGVO nicht vorgesehen und geht entschieden zu weit. Auch sieht die DSGVO keine primäre strafrechtliche Verantwortung von Privatpersonen vor. Eine Strafbarkeit von Privatpersonen führt dazu, dass die Unternehmen entsprechende Compliance-Systeme einführen werden, um diese Personen zu finden, damit diese zur Rechenschaft gezogen werden können. Die Einführung dieser Compliance-Systeme würde zur Zunahme des Complianceaufwands und der –kosten in den Unternehmen führen. Aufgrund der Compliance werden die Unternehmen gezwungen, die Arbeitsverhältnisse mit den betroffenen Mitarbeitern zu beenden. Diese Mitarbeiter werden es in Zukunft schwerer haben bei anderen Unternehmen wieder eingestellt zu werden. Ferner ist zu befürchten, dass die Mitarbeiter dazu neigen könnten, sich gegenseitig anzuzeigen. Besser wäre es ein verwaltungsrechtliches Sanktionssystem einzuführen. Primär verantwortlich sollten nicht Privatpersonen sein, sondern die Unternehmen, da die Bearbeitung von Daten im Verantwortungsbereich der Unternehmen erfolgt. Das datenschutzwidrige Verhalten einer Privatperson z.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>B. eines Mitarbeiters könnte die Sanktion gegen das Unternehmen reduzieren.</p> <p>Im Gegensatz zur DSGVO, welche von den Mitgliedstaaten nur die Einführung von Rechtsbehelfen, die im Fall einer Geldbusse abschreckend und verhältnismässig sein müssen, sieht das DSG einen Sanktionskatalog vor. Der in den Art. 50 und 51 vorgesehene Sanktionskatalog ist nicht erforderlich, um ein mit der EU vergleichbares Datenschutzniveau in der Schweiz sicherzustellen.</p> <p>Zudem ist die Höhe der Sanktion unverhältnismässig. Ferner sollte auf Freiheitsstrafen verzichtet werden.</p> <p>Unklar ist, bei den Art. 50 – 52 des Vernehmlassungsentwurfs zum DSG antragsberechtigt sein soll.</p> <p>Daher sollte das Sanktionssystem in den Art. 50 ff des Vernehmlassungsentwurfs zum DSG bearbeitet werden.</p>
VSUD	DSG	Art. 50	4		<p>Für fahrlässiges Handeln sollte keine Sanktion vorgesehen werden. Ansonsten würde derjenige bestraft werden, der lediglich eine Pflicht im Sinne des DSG verletzt, und nicht nur derjenige der Personendaten bewusst zweckwidrig und unverhältnismässig verwendet. Der Absatz ist daher zu streichen.</p>
VSUD	DSG	Art. 51	2		<p>Der Absatz ist aus den gleichen Gründen wie zu Art. 50 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs zum DSG zu streichen.</p>
VSUD	DSG	Art. 52			<p>Auf Freiheitsstrafen sollte verzichtet werden. Die Vorschrift ist ersatzlos zu streichen.</p>
VSUD	DSG	Art. 54			<p>Nicht nachvollziehbar ist, warum das Untersuchungsverfahren nach Art. 44 des Vernehmlassungsentwurfs des DSG sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz richtet und die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlungen den Kantonen obliegen soll. Dies würde dazu führen, dass die Staatsanwaltschaften der einzelnen Kantone sich mangels Datenschutzerfahrung an der Einschätzung des Beauftragten orientieren müssten. Diese Regelung ist daher ineffizient.</p> <p>Auch hier sollte über das Verwaltungsverfahrensgesetz der Verwaltungsrechtsweg gelten.</p>
VSUD	DSG	Art. 55			<p>Die Verjährungsfrist sollte auf drei Jahre verkürzt werden.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

VSUD	DSG	Art. 59			Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Übergangsbestimmung von zwei Jahren nur für die Datenschutz-Folgeabschätzung und die Massnahmen nach den Art. 18 und 19 a) gelten soll. Damit die Unternehmen ausreichend Zeit haben, alle Datenschutzvorschriften des revidierten DSG in die Praxis umzusetzen, sollte das DSG eine generelle Umsetzungsfrist von mindestens zwei Jahren vorsehen. Der Art. 59 ist dementsprechend anzupassen.
------	-----	---------	--	--	---

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
VSUD	8.1.1.3	<p>Art. 3 f DSG: Profiling</p> <p>Der Begriff Profiling im Vernehmlassungsentwurf zum DSG geht weiter als der Begriff in der DSGVO. Gemäss den Erläuterungen sieht der Begriff auch die manuelle Auswertung von Daten wie z. B. das Ausfüllen eines Bewertungsbogens für Mitarbeiter oder, die Prognose zur Entwicklung der wirtschaftlichen Lage eines Versicherten durch einen Versicherer vor. Damit würden diese Auswertungen nach den Vorschriften im Vernehmlassungsentwurf zum DSG eine Verletzung der Persönlichkeit darstellen (Art. 23 VE DSG), wofür wiederum ein Rechtfertigungsgrund oder die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen erforderlich wäre. Daher sollte die manuelle Auswertung von Daten nicht vom Profiling erfasst werden.</p>
VSUD	8.1.2.1	<p>Art. 4 Abs. 6 Einwilligung</p> <p>Hier ist darauf hinzuweisen, dass es ausreicht, wenn die Einwilligung grundsätzlich nur den Teil einer Bearbeitung abdeckt, für welchen sie eingeholt worden ist. Die Einwilligung muss nicht wie in den Erläuterungen formuliert den gesamten Zweck einer Bearbeitung abdecken. Die Erläuterungen sollten dementsprechend angepasst werden.</p> <p>Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte in den Erläuterungen dargestellt werden, worin der Unterschied zwischen einer eindeutigen und einer ausdrücklichen Einwilligung besteht.</p>
VSUD	8.1.2.1	<p>Art. 4 Abs. 3 Grundsätze</p> <p>Aus den Erläuterungen lässt sich nicht entnehmen, in welchem Fall der Zweck zur Datenbeschaffung für die betroffene Person „klar“ erkennbar sein soll. Daher sollte entweder in den Erläuterungen aufgeführt werden, unter welchen Umständen der Zweck „klar“ erkennbar ist oder das Wort „klar“ sollte aus dem Abs. 3 gestrichen werden.</p>
VSUD	8.1.3.1	<p>Art. 13 Abs. 2 Informationspflicht</p> <p>Gemäss den Erläuterungen soll künftig der Verantwortliche entscheiden, welche Informationen die betroffene Person von ihm benötigt, um ihre Rechte nach dem DSG geltend zu machen. Dies führt allerdings zur Rechtsunsicherheiten und dazu, dass Unternehmen sich verpflichtet fühlen, mehr Informationen der betroffene Person mitzuteilen, als diese eigentlich benötigt. Daher sollte die Erläuterung hier klarer gefasst werden. Sie sollte keine Mindestangaben sondern abschliessende Angaben enthalten.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

VSUD	8.1.3.4	<p>Art. 16 Datenschutz-Folgeabschätzung</p> <p>Hier ist fraglich, in welchen Fällen von einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen auszugehen ist. Gemäss den Erläuterungen ist von einem erhöhten Risiko auszugehen, wenn die Verfügungsfreiheit der betroffenen Person über ihre Daten erheblich eingeschränkt wird oder werden kann. Dies wird in sehr vielen Fällen der Fall sein. Was bedeutet, dass die Unternehmen in all diesen Fällen eine Datenschutz-Folgeabschätzung vorzunehmen haben. Dies wäre mit einem erheblichen Aufwand und mit Rechtsunsicherheit für die Unternehmen verbunden. Um dies zu vermeiden, sollte in den Erläuterungen oder in einer Verordnung abschliessende Fallgruppen aufgeführt werden, in welchen Fällen ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen.</p> <p>Ferner lässt sich aus den Erläuterungen nicht entnehmen, in welchen Fällen bei einer Datenverarbeitung durch ein privates Unternehmen die Grundrechte der betroffenen Personen berührt werden. „die Grundrechte“ sind daher aus Art. 16 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs des DSG zu streichen.</p>
VSUD	8.1.3.7	<p>Art. 19 lit. a Weitere Pflichten</p> <p>Nach den Erläuterungen ist der Auftragsbearbeiter verpflichtet ebenfalls Datenschutzverstösse im Sinne von Art. 17 des Vernehmlassungsentwurfs zu dokumentieren. Diese zusätzliche Dokumentationspflicht bedeutet für den Auftragsbearbeiter einen zusätzlichen Aufwand. Dadurch lassen sich Datenschutzverstösse nicht vermeiden.</p> <p>Hier reicht es grundsätzlich aus, wenn die Pflicht auf die Dokumentation der Datenbearbeitung beschränkt bleibt.</p> <p>Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte definiert werden, wer mit „Empfängerinnen oder Empfänger von Personendaten“ im Sinne von Art. 19 lit. b des Vernehmlassungsentwurf zum DSG gemeint ist.</p>
VSUD	8.1.5.1	<p>Art. 23 Abs. 3 Persönlichkeitsverletzungen</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 23 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs zum DSG liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die Bearbeitung rechtmässig erfolgte, d. h. die Grundsätze von Art. 4 bis 6 und 11 eingehalten wurden. Dies ist so nicht richtig. Erfolgt die Veröffentlichung der Daten willentlich und wissentlich durch die betroffene Person, dann wäre die Bearbeitung dieser Daten nach dem Vernehmlassungsentwurf auch dann rechtmässig, wenn sie unter Verletzung der Bearbeitungsgrundsätze erfolgt.</p>